

BGer 9C 91/2025 vom 7. März 2025

Bundesgericht, 2025-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_91_2025

FR: TF 9C 91/2025 du 7 mars 2025

IT: TF 9C 91/2025 del 7 marzo 2025

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Gegen das unrechtmässige Verzögern oder Verweigern eines anfechtbaren Entscheides kann Beschwerde geführt werden (Art. 94 BGG). Jede Person hat im Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist (Art. 29 Abs. 1 BV ; vgl. auch Art. 61 lit. a ATSG sowie Art. 6 Ziff. 1 EMRK). Eine Rechtsverzögerung und damit eine Verletzung dieser Verfahrensgarantie liegt nach der Rechtsprechung unter anderem dann vor, wenn eine Gerichts- oder Verwaltungsbehörde einen Entscheid nicht binnen der Frist fasst, welche nach der Natur der Sache und der Gesamtheit der übrigen Umstände als angemessen erscheint. Ob sich die gegebene Verfahrensdauer mit dem Anspruch des Bürgers auf Rechtsschutz innert angemessener Frist verträgt oder nicht, ist am konkreten Einzelfall zu prüfen. Massgeblich ist namentlich die Art des Verfahrens, die Schwierigkeit der Materie und das Verhalten der Beteiligten (Urteile 9C_74/2021 vom 11. März 2021 E. 1; 5A_768/2020 vom 23. November 2020 E. 2; Felix Uhlmann, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, N. 6 zu Art. 94 BGG mit weiteren Hinweisen). Dabei kann die Gesamtdauer des Verfahrens auch dann als unangemessen erscheinen, wenn die Verfahrensdauer vor der jeweiligen Instanz für sich allein noch als angemessen gilt (Urteil 8C_633/2014 vom 11. Dezember 2014 E. 3.1, in: SVR 2015 IV Nr. 12 S. 33; UHLMANN, a.a.O., N. 6 zu Art. 94 BGG). So bejahte das Bundesgericht beispielsweise eine unrechtmässige Verzögerung des Verfahrens in einem Fall, in welchem die gesamte Verfahrensdauer 33 Monate seit Anhängigmachen und 27 Monate seit Eintritt der Behandlungsreife erreicht hatte (BGE 125 V 373). Ebenso entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), dass eine Verfahrensdauer von neuneinhalb Jahren im Streit um eine Invalidenrente im Hinblick auf die Bedeutung des Entscheides für die leistungsansprechende Person zu lang sei (Urteil des EGMR Stamoulakatos gegen Griechenland vom 26. November 1997, 164/1996/783/984, § 39, vgl. Recueil CourEDH 1997-VII S. 2640).

E. 2.1

Es steht fest und ist unbestritten, dass die Vorinstanz, nachdem die Sache mit Urteil vom 3. Februar 2021 an sie zurückgewiesen worden war, zwar ein Gerichtsgutachten einholte, welches am 27. Juni 2022 erstattet wurde. Die von ihr seit dessen Eingang unternommenen Schritte scheinen sich nach den Akten allerdings darauf beschränkt zu haben, dass sie den Parteien die Gelegenheit einräumte, zum Gutachten Stellung zu nehmen (wovon der Beschwerdeführer am 13. Oktober 2022 Gebrauch machte), und dass sie auf das Ausstandsbegehren des Beschwerdeführers nicht eintrat (Beschluss vom 14. November

2022).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer lässt vorbringen, die Vorinstanz habe seit dem Erlass des Nichteintretensentscheids vom 14. November 2022 sämtliche weiteren Verfahrenshandlungen eingestellt. Auch auf seine beiden Schreiben vom 5. Dezember 2024 und 10. Januar 2025 habe sie nicht reagiert; ebensowenig habe sie diese der ins Beschwerdeverfahren involvierten IV-Stelle zugestellt. Die Vorinstanz bestreitet diese Sachverhaltsdarstellung nicht, sondern verweist lediglich darauf, dass "der nächste Verfahrensschritt" - um welchen es sich handelt, führt sie nicht aus und ergibt sich auch nicht aus den von ihr eingereichten Akten - zur Zeit der Erhebung der Rechtsverzögerung in Bearbeitung gestanden habe.

E. 2.3

Das Verfahren war seit der mit Urteil vom 3. Februar 2021 erfolgten Rückweisung erneut bei der Vorinstanz hängig, im Zeitpunkt der Erhebung der Rechtsverzögerungsbeschwerde mithin seit etwa vier Jahren. Da es sich dabei um die Fortsetzung des bei ihr bereits im November 2018 - mithin mehr als zwei Jahre zuvor - eingeleiteten Beschwerdeverfahrens handelt, wäre die Vorinstanz umso mehr verpflichtet gewesen, weitere Verfahrensschritte zügig zu unternehmen, dies unabhängig davon, ob sie die Sache aufgrund des Gerichtsgutachtens vom 27. Juni 2022 für spruchreif oder weitere Abklärungen für angezeigt hielt. Anfänglich trug der Beschwerdeführer mit seinen Eingaben zwar dazu bei, dass sich das Verfahren in die Länge zog, aber spätestens seit seiner letzten, am 13. Oktober 2022 erfolgten Eingabe war er für weitere Verzögerungen nicht mehr mitverantwortlich. Es ist einzig der Vorinstanz anzulasten, dass sie in den seither verstrichenen mehr als zwei Jahren untätig blieb und das Verfahren in dieser Zeit keine Fortschritte mehr nahm. An der ihr demnach vorzuwerfenden Verfahrensverzögerung vermag der gemäss ihrer Vernehmlassung inzwischen eingeleitete, nicht näher dokumentierte Verfahrensschritt nichts zu ändern. So ist insbesondere auch das aktuelle Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers immer noch gegeben, da noch kein Urteil ergangen ist (vgl. BGE 125 V 373 E. 1; Urteil 7B_60/2023 vom 13. März 2024 E. 1.2.1).

E. 2.4

Nach dem Gesagten erweist sich die Rechtsverzögerungsbeschwerde als begründet. Die Vorinstanz wird angewiesen, das am 12. November 2018 eingeleitete und bei ihr seit der Rückweisung mit Urteil vom 3. Februar 2021 wieder anhängige Verfahren zügig an die Hand zu nehmen, d.h. im Falle fehlender Spruchreife beförderlich weitere Abklärungen zu veranlassen, und über die Beschwerde vom 12. November 2018 so rasch wie möglich zu entscheiden. Die Ansetzung einer konkreten Behandlungsfrist, wie vom Beschwerdeführer gefordert, kann aus Gründen der Rechtsgleichheit grundsätzlich nicht angeordnet werden (Urteil 2C_119/2024 vom 1. März 2024 E. 5; UHLMANN, a.a.O., N. 8 zu Art. 94 BGG).

E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang steht dem obsiegenden Beschwerdeführer eine Parteientschädigung zu (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG). Der unterliegende Kanton Zürich trägt keine Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 und 4 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.